

§ 29 OVP (Brandenburg) — Gesamtnote der Staatsprüfung

Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ermittelt gemäß § 23 Absatz 3 aus der dreifach gewichteten Note der Beurteilung, der zweifach gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der fünffach gewichteten Note der unterrichtspraktischen Prüfung die Gesamtnote der Staatsprüfung und setzt diese fest.
- (2) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote der Staatsprüfung oder die Note der unterrichtspraktischen Prüfung oder die Note der mündlichen Prüfung nicht mindestens ausreichend (4,0) ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung teilt dem Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis der Staatsprüfung mit.
- (4) Das Pädagogische Zentrum gibt das Ergebnis der Staatsprüfung dem Prüfling schriftlich bekannt. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, ist dem Prüfling außerdem die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 33 Absatz 1 mitzuteilen. Wurde die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Staatsprüfung unverzüglich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.
- (5) Bei Entscheidungen gemäß den §§ 30 bis 32 wird das Ergebnis der Staatsprüfung durch das Pädagogische Zentrum festgestellt.

Zitiervorschlag: § 29 OVP (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OVP/29>